

Datum
05.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0458

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	28.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung
Schulausschuss	13.06.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.06.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	02.07.2019	Entscheidung

Betreff

Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen (SEK I)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop stimmt der Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen im Bereich der SEK I durch Zahlung zusätzlicher Eigenanteile seitens der Stadt Bottrop an den Träger ab dem Schuljahr 2019/2020 zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ja
Haushalt im Jahr: 2019 ff.
Produkt und Sachkonto: 03.01.03 5291.0000

Art der Ausgabe: Finanzierung der Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen im Bereich SEK I

Haushaltsansatz aktuell: 283.050,00 Euro Weiterleitung der Landesförderung

Einnahmen: 283.050,00 Euro Landesförderung

Haushaltsansatz Neukonzeption: 283.050,00 Euro Weiterleitung der Landesförderung rd. 27.500,00 Euro Eigenanteil (ab 01.08.2019)

Einnahmen: 283.050,00 Euro

Jährliche zusätzliche Folgekosten: rd. 55.000,00 Euro Eigenanteil (ab 2020) abhängig von Teilnehmerzahl

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Betreuungsangebote an den weiterführenden Schulen (SEK I) werden derzeit ausschließlich durch die Fördermittel aus dem Landesprogramm „Geld oder Stelle“ mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Eine gesonderte Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt nicht. Nicht alle weiterführenden Schulen nehmen an dem Förderprogramm teil.

Folgende Schulen nehmen im Schuljahr 2018/2019 an dem Förderprogramm teil:

- ✚ Hauptschule Welheim
- ✚ Gustav-Heinemann-Realschule
- ✚ Marie-Curie-Realschule
- ✚ Heinrich-Heine-Gymnasium
- ✚ Josef-Albers-Gymnasium
- ✚ Vestisches Gymnasium
- ✚ Adolf-Kolping-Schule

Die Janusz-Korczak-Gesamt-Schule nimmt ab dem Schuljahr 2019/2020 teil. Die Adolf-Kolping-Schule nimmt ab dem Schuljahr 2019/2020 nicht mehr teil.

a) **Landesförderung**

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten¹. Gefördert werden Maßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten durch Träger der Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen

✚ In Halbtagschulen:

Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für SuS an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, ggf. von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie der Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit

In Ganztagschulen:

Durchführung von Ganztagsangeboten

- ✚ Teilnahmemöglichkeit für alle SuS der Sek I der jeweiligen Schule

¹ Runderlass d. Ministeriums f. Schule u. Weiterbildung v. 31.07.2008 in der akt. Fassung v. 25.01.2017

🚦 **Minstdauer der Maßnahme ist 1 Schuljahr**

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Schülerzahl des Vorjahres und der schulformentsprechenden Bemessungsgrundlage. Die Schulen können sich im Rahmen der jeweiligen Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und/oder Lehrerstellenanteile entscheiden. Die Gewährung erfolgt pro Schuljahr.

Halbtagschulen (HT)

Anzahl SuS	max. kapitalisierbare Lehrerstellenanteile	max. Förderung
< 300	0,3	16.390,00 Euro
300 – 500	0,4	21.860,00 Euro
501 – 700	0,5	27.320,00 Euro
> 701	0,6	32.780,00 Euro

Gebundene Ganztagschulen (GT)

In den gebundenen Ganztagschulen ist die mögliche Kapitalisierung abhängig von der Höhe des Stellenzuschlages².

Anzahl SuS	max. kapitalisierbare Lehrerstellenanteile		max. Förderung	
	bei 20 % Stellenzuschlag	bei 30 % Stellenzuschlag	bei 20 % Stellenzuschlag	bei 30 % Stellenzuschlag
< 300	1,8	2,7	93.600 Euro	140.400 Euro
300 – 500	2,4	3,6	124.800 Euro	187.200 Euro
501 – 700	3,0	4,5	156.000 Euro	234.000 Euro
> 701	3,6	5,5	187.200 Euro	286.000 Euro

Gebundene Ganztagsförderschulen

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zur Hälfte des gesamten für den Ganztag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlages gewährt.

² Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für
-gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl
-die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl
-Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Beispiel: Es stehen für den Ganzttag 10 Stellen zur Verfügung. Bei Teilnahme an dem Förderprogramm ist eine Kapitalisierung von bis zu 6 Stellen möglich.

Fördersätze der weiterführenden Schulen in Bottrop zum Schuljahr 2019/2020

Schule	Anzahl der SuS in der Sek. I gem. Stichtagszahlen vom 15.10.2018	Status der Schule	Umfang der beantragten Lehrerstellenanteile	Umfang der kapitalisierten Stellenanteile	Umfang der beantragten Barmittel
GHS Welheim	256	GT 30%	0,9	1,8	93.600,00 Euro
Gustav-Heinemann-RS	445	HT	-	0,4	21.860,00 Euro
Marie-Curie-RS	626	GT 20%	2,5	0,5	26.000,00 Euro
Heinrich-Heine-Gymnasium	599	HT	-	0,5	27.320,00 Euro
Josef-Albers-Gymnasium	861	HT	-	0,6	32.780,00 Euro
Vestisches-Gymnasium	405	HT	0,1	0,3	16.395,00 Euro
Janusz-Korczak-Gesamtschule	537	GT 20%	1,0	2,0	104.000,00 Euro
					321.955,00 Euro

b) **Eigenanteile**

Eigenanteile werden seitens der Landesregierung bei der Teilnahme an „Geld oder Stelle“ nicht gefordert.

Die Stadt Bottrop leistet derzeit keine Eigenanteile.

c) **Elternbeiträge**

Zur Deckung des kommunalen Eigenanteils können die Kommunen über eine Satzung Elternbeiträge für die Teilnahme in der OGS erheben. Gemäß 8.2 des Grundlagenerlasses sind hierbei derzeit bis zu 185 € monatlich pro Kind zulässig. Über die kommunale Satzung werden auch die jeweiligen Beitragshöhen festgelegt. Dabei sollen die Beiträge sozial, d.h. nach Einkommen, gestaffelt werden. Zusätzlich zu dieser sozialen Staffelung kann die Satzung auch Ermäßigungen z.B. für Geschwisterkinder vorsehen.

Die Stadt Bottrop erhebt keine Elternbeiträge im Rahmen der Betreuungsangebote im Bereich der Sekundarstufe I. Eine entsprechende Satzung besteht nicht.

2. Problembeschreibung

a) Personalkosten, Sachkosten, Sonstige Kosten

Die Finanzierung der pädagogischen Übermittagsbetreuung und der Betreuungsangebote stellt sich in den letzten Jahren defizitär dar. Die Landesförderung wird zwar in voller Höhe an den Betreuungsträger (derzeit EVK) weitergeleitet, jedoch sind diese Mittel seit Jahren für diesen nicht mehr kostendeckend. Dies resultiert neben den steigenden Personalkosten aus den nicht förderfähigen Sachkosten (z.B. Lebensmittel, Bastelmaterial, etc.) und sonstigen Kosten (z.B. Kontoführungsgebühren, etc.), die auf Grund der Betreuungsangebote anfallen. Die Evangelische Kirche hat dieses Defizit aus ihrer sozialen Verantwortung heraus bisher selbst getragen. Dies ist zukünftig jedoch in dem Umfang seitens der EVK nicht mehr leistbar.

b) Overheadkosten

Seitens der Bezirksregierung wurde im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise darauf hingewiesen, dass die Overheadkosten nicht als Pauschale (bisher 10 %) über die Landesförderung abgedeckt werden können. Vielmehr muss hier eine genaue Benennung der einzelnen Tätigkeiten erfolgen.

Es können lediglich Tätigkeiten berücksichtigt werden, die im Wesentlichen im pädagogischen Zusammenhang mit der Betreuung stehen (z.B. Koordination von Vertretungsplänen, Beratung der Gruppen, etc.). Nicht berücksichtigt werden können klassische Verwaltungstätigkeiten (Einstellungen, Arbeitsverträge, Abrechnungen etc.). Diese fallen jedoch naturgemäß insbesondere beim Betreuungsträger an.

Weiterhin wurde bzgl. der Overheadkosten seitens der Evangelischen Kirche angemerkt, dass diese an das Kirchenamt grundsätzlich 5,9 % für den Buchungsaufwand leisten muss. Diese Aufwendungen werden über das Förderprogramm ebenfalls nicht abgedeckt.

c) Elternbeiträge

Folgende Schulen erheben derzeit eigenständig Elternbeiträge:

- Heinrich-Heine-Gymnasium: 40 Euro / 30 Euro Leistungsempfänger
- Josef-Albers-Gymnasium: 35 Euro für alle Teilnehmer
- Vestisches Gymnasium: 25 Euro für alle Teilnehmer

Die Einziehung der Elternbeiträge erfolgt über die Evangelische Kirchengemeinde als Kooperationspartner. Die Beiträge werden bei Bedarf von den Schulen abgerufen und eigenständig verausgabt. In Absprache mit der Schulleitung werden die Elternbeiträge zur Defizitdeckung der Evangelischen Kirche eingesetzt.

Die Beitragserhebung seitens der Schulen ist jedoch unzulässig.

d) **Kooperationsvereinbarungen**

Gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12 - 63 Nr. 2 6.8) beruht die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger.

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Geld oder Stelle“ wurde im Jahr 2009 zwischen dem Josef- Albers-Gymnasium und der Evangelischen Kirche ein Kooperationsvertrag geschlossen. Der Schulträger ist an diesem Kooperationsvertrag nicht beteiligt.

Dies entspricht nicht der Erlasslage.

Die weiteren Kooperationsvereinbarungen wurden zum Schuljahr 2011/2012 zwischen dem Schulträger, den nachfolgend aufgeführten Schulen und dem Betreuungsträger (Evangelische Kirche) geschlossen.

-  Hauptschule Welheim
-  Gustav-Heinmann-Realschule
-  Marie-Curie-Realschule
-  Heinrich-Heine-Gymnasium
-  Vestisches Gymnasium
-  Adolf-Kolping-Schule

3. Lösungsmöglichkeiten

a) **Erhebung von Elternbeiträgen durch den Schulträger**

Beiträge können grundsätzlich nur im offenen Ganztag erhoben werden, nicht aber im gebundenen Ganztag.

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzung besteht. Mit dem Erlass einer Beitragssatzung geht ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand einher. Weiterhin wäre ein erhöhter Personalaufwand im Bereich der Beitragserhebung zu verzeichnen. An dieser Stelle ist zu prüfen, ob der erhöhte Verwaltungsaufwand verhältnismäßig wäre. Hierbei ist insbesondere auf die mögliche Höhe der Elternbeiträge abzustellen. Der erhöhte Verwaltungs- und Personalaufwand ist allerdings nicht tatsächlich bezifferbar.

Kosten- und Einnahmerekchnung des Schuljahres 2015/2016³

Schule	Anzahl SuS	Status Schule	Förderung	Ausgaben gesamt	Differenz	TN
Hauptschule Welheim	254	GT 30%	90.000,00 €	106.921,58 €	- 16.921,58 €	254
Gustav-Heinemann-Realschule	479	HT	25.000,00 €	25.501,66 €	- 501,66 €	50
Marie-Curie-Realschule	639	GT 20%	25.000,00 €	22.341,40 €	2.658,60 €	639
Heinrich-Heine-Gymnasium	612	HT	20.000,00 €	18.866,69 €	1.133,31 €	15
Josef-Albers-Gymnasium	845	HT	30.000,00 €	35.059,26 €	- 5.059,26 €	14
Vestisches Gymnasium	440	HT	15.000,00 €	23.119,85 €	- 8.119,85 €	18
Adolf-Kolping-Förderschule	79	HT	15.000,00 €	13.203,76 €	1.796,24 €	o.A.
insgesamt			220.000,00 €	245.014,20 €	- 25.014,20 €	97 OGS 893 GGT

Rechnerischer Elternbeitrag zur Kostendeckung der EVK

Beitragsfähige Teilnehmer 2015/2016	97
Defizit aus 2015/2016	25.014,20 €
Mindesthöhe des Elternbeitrages pro Jahr	257,88 €
Mindesthöhe des Elternbeitrages pro Monat	21,49 €

Betrachtet man die gesamte Kosten- und Einnahmerekchnung der letzten Schuljahre, muss man feststellen, dass die Schulen bzw. Schulformen, die Defizite erwirtschaften, jährlich variieren. Eine Beitragserhebung ausschließlich für die Schulen mit offenen Ganztagsangeboten löst nicht das Problem der defizitären finanziellen Ausstattung aller weiterführenden Schulen im Bereich der Betreuungsangebote. Die hier zu erwartenden Elternbeiträge decken nicht den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Von der Erhebung von Elternbeiträgen und dem Erlass einer Beitragssatzung sollte daher Abstand genommen werden.

³ Hier wurde mit dem Defizit des Schuljahres 2015/2016 gerechnet, da in diesem Schuljahr der Personaleinsatz dem Bedarf annähernd entsprochen hat. Das Defizit wurde durch die EVK selbst getragen. In den folgenden Jahren hat die Kirche den Personaleinsatz den vorhandenen finanziellen Mitteln angepasst. Dieses führt jedoch nicht zu einer annähernd optimalen personellen Ausstattung und somit nicht zu einem qualitativen Betreuungsangebot.

b) **Zahlung von Eigenanteilen an den Betreuungsträger**

Grundsätzlich ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder lt. § 24 Abs. 2 SGB VIII eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe kann auch an Schulen und somit in Verantwortung des Schulträgers erfüllt werden.

Das Land bietet durch das Förderprogramm Geld oder Stelle lediglich eine finanzielle Unterstützung für das pädagogische nicht lehrende Personal im Rahmen der Betreuung an. Es obliegt somit unabhängig von der Landesförderung grundsätzlich der Kommune die Schulen bedarfsgerecht mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln auszustatten. Insbesondere eine Ausstattung mit Sachmitteln speziell für die Betreuungsangebote erfolgt derzeit nicht.

Dies sollte zukünftig in Form eines städtischen Eigenanteils abgegolten werden, um die Betreuungsangebote zu optimieren. Hierbei ist zwischen offenen und gebundenen Ganztagsangeboten zu unterscheiden.

Der Eigenanteil sollte ebenfalls die anfallenden Overheadkosten abdecken.

Nach Rücksprache mit der Evangelischen Kirchengemeinde (alszeitigem Betreuungsträger) sind folgende Eigenanteile durch den Schulträger zu leisten:

	Schulen mit offenen Betreuungsangeboten	Schulen mit gebundenen Betreuungsangeboten
Eigenanteil pro SuS/Jahr	350,00 €	keine
Eigenanteil zur Deckung der Sach- und Overheadkosten Jahr	keine	2.000,00 €

Es wird zwischen Schulen mit offenen Angeboten und Schulen mit gebundenen Angeboten unterschieden, da bei den Schulen mit offenen Angeboten der Eigenanteil abhängig ist von der Teilnehmerzahl und somit auch die Sachkosten variieren. Zudem ist die Landesförderung bei den Schulen mit offenen Angeboten deutlich niedriger, als die der gebundenen Ganztagschulen. Bei den gebundenen Angeboten ist die Teilnehmerzahl gleich der Anzahl der SuS der jeweiligen Schule.

Ob diese Beträge zielführend sind, ist nach 1 Jahr zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Regelung zu dem städtischen Eigenanteil ist in die Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen.

**Teilnehmerzahlen der Schulen mit offenen Betreuungsangeboten im Schuljahr
2018/2019**

Gustav-Heinemann-Realschule	38
Heinrich-Heine-Gymnasium	39
Josef-Albers-Gymnasium	24
Vestisches Gymnasium	38
Gesamt	139 ⁴

⁴ Nach Auskunft der EVK wird sich die Teilnehmerzahl nach den Herbstferien erfahrungsgemäß auf rd. 180 SuS erhöhen.

c) **Ausschreibung und Abschluss von neuen Kooperationsvereinbarungen**

Im Vergaberecht sind vor allem die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu berücksichtigen. Gemäß § 99 Abs. 1 GWB muss ein Vergabeverfahren bei der Vergabe von neuen öffentlichen Aufträgen durchgeführt werden. Bestehende Verträge, die vor der Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung im Jahr 2009 abgeschlossen wurden, müssen nicht ausgeschrieben werden. Sollen sich jedoch wesentliche Vertragsteile ändern, liegt dennoch eine Ausschreibungspflicht vor.

In dem im Jahr 2009 abgeschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche und dem Josef-Albers-Gymnasium fehlt die Stadt Bottrop als Schulträger als Kooperationspartner. Da dies nun geändert werden muss und somit de facto ein neuer Kooperationsvertrag zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Betreuungsträger geschlossen wird, ist hier ein entsprechendes Vergabeverfahren grundsätzlich notwendig.

Die Kooperationsverträge der weiteren teilnehmenden Schulen wurden nach dem Jahr 2009 abgeschlossen und müssen somit auf Grund der beabsichtigten wesentlichen Änderungen (Finanzierung) ebenfalls im Rahmen einer Ausschreibung vergeben werden.

Die Vergabe einer Trägerschaft im Ganztage stellt einen Dienstleistungsauftrag im Sinne von § 99 Abs. 4 GWB dar. Damit finden die Vorgaben der VOL/ A Anwendung, welche die Bestimmungen des GWB für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen ergänzen und konkretisieren.

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist zunächst auf den EU-Schwellenwert abzustellen.

Seit 2016 unterliegen soziale und andere besondere Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 750.000 Euro netto dem Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte, allerdings mit Verfahrenserleichterungen. Nach § 130 Abs. 1 GWB steht öffentlichen Auftraggebern hierbei das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft zur Verfügung.

Das gesamte Auftragsvolumen liegt für einen zu Grunde zu legenden Zeitraum von vier Jahren im Falle der weiterführenden Schulen in Bottrop bei über 750.000 Euro. Somit findet das europaweite Vergabeverfahren Anwendung.

Für die Vergabe von Trägerschaften im Ganztage kommen oberhalb der Schwellenwerte vor allem das nicht offene Verfahren sowie das Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb in Betracht.

Nicht offenes Verfahren

Beim nicht offenen Verfahren werden interessierte Unternehmen zunächst öffentlich aufgefordert einen Teilnahmeantrag mit einem vereinfachten Eignungsnachweis zu stellen. Im Anschluss an die Prüfung der Eignung durch den Auftraggeber wird eine

beschränkte Auswahl (nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien) Unternehmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Dies hat für den möglichen OGS-Träger den Vorteil, nicht direkt die Hürde eines umfangreichen Angebots nehmen zu müssen.

Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb

Auch hier ist zunächst nur ein reiner Teilnehmerantrag inkl. Eignungsnachweis (Teilnehmerwettbewerb) zu stellen. Erst nach Feststellung der Eignung werden auch hier ausgewählte Unternehmen / Träger zur Abgabe eines ersten Angebots aufgefordert. Der Vorteil zum nicht offenen Verfahren ist hier, dass über die Erstangebote verhandelt werden kann und auch Folgeangebote zulässig sind. Es darf grundsätzlich über alles verhandelt werden, mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und der Zuschlagskriterien.

Die Leistungsbeschreibung kann sich in beiden Verfahrensweisen am Grundlagenerlass des MSB orientieren.

4. Weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Geld oder Stelle“ sollen zunächst die Kooperationsvereinbarungen mit der Evangelischen Kirchengemeinde zum Schuljahr 2019/2020 überarbeitet bzw. modifiziert werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop (EVK) führt im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle“ bereits an sieben Schulen mit acht Standorten die Betreuungsangebote durch. Die neue hinzukommende Teilnahme der Janucz-Korczak-Gesamtschule mit zwei Standorten stellt eine Ergänzung und Erweiterung dieses bereits vorhandenen Netzes der Betreuungsangebote an Bottroper Schulen dar.

Um das zusätzliche Personal möglichst nahtlos in die vorhandenen Strukturen zu integrieren, übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop, als etablierter und bewährter Partner, zusätzlich die Betreuungsangebote an der Janusz-Korczak-Gesamtschule. Die konzeptionelle Gestaltung, die Personaleinsatzplanung, die Personalentwicklung, Absprachen mit dem Schulträger und weitere Verwaltungsabläufe liegen somit in einer Hand.

Eine entsprechende Neuausschreibung kann aus zeitlichen Gründen erst ab dem Schuljahr 2020/2021 realisiert werden.

Hier sind insbesondere die Finanzierung und der Nachweis der Verwendung zu regeln.

Die Finanzierung soll für alle Schulen aus zwei Bausteinen, Landesförderung und Eigenanteil, bestehen:

- Landesförderung
- Eigenanteil
 - bei Schulen mit offenen Betreuungsangeboten: 350,00 € pro SuS/Jahr

- bei Schulen mit gebundenen Betreuungsangeboten: 2.000,00 € pro Schule/Jahr

Auf Grundlage dieser Berechnung würde als Eigenanteil für das Schuljahr 2019/2020⁵ ein Ausgabevolumen von ca. 55.000,00 Euro entstehen.

Darstellung im Haushalt

Im Haushalt ab 2020 müssen daher zusätzliche Mittel in Höhe von 55.000,00 Euro bereitgestellt werden.

Für das erste Schulhalbjahr 2019/2020 müsste ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 27.500,00 Euro freigegeben werden.

Tischler

⁵ Auf Grundlage der Schüler- und Teilnehmerzahlen des Schuljahres 2018/2019